

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Eisenbahngesellschaft Nyon-St. Cergue-Morez, in Nyon, hat das Gesuch gestellt, es sei ihr zu bewilligen, die Linie Nyon-St. Cergue-Morez in einer Gesamtlänge von 27,398 km samt Zubehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen je im I. Range zu verpfänden zur Sicherstellung:

1. eines Anleihe von Fr. 550,000 und
 2. eines solchen von Fr. 220,000,
- welche zur Rückzahlung von Schulden verwendet worden sind.

Wo die Linie auf öffentlichem Boden oder auf demjenigen der schweizerischen Bundesbahnen angelegt ist, wird das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrische Leitung, nicht aber auch den Boden ergreifen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht unter Ansetzung einer mit dem 10. November 1923 ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 18. Oktober 1923.

Der Sekretär
des eidgenössischen Eisenbahndepartements:
Dr. O. Leimgruber.

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die kommende Winter- sowie die nächste Sommersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Dezember 1923 bis 29. Februar 1924 und vom 15. Juli bis 15. September 1924 geöffnet sein.

Während diesen Perioden können aus dem Ausland nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollbehandlung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 18. Oktober 1923.

Eidg. Oberzolldirektion: **Gassmann.**

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Glanzmann Christian, von Entlebuch (Luzern), geboren am 19. April 1863, welcher unbekannten Aufenthaltes abwesend ist, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Direktion schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (vom 13. Juni 1911) Verwirkung seiner ihm aus dem Unfalltode seines Sohnes Christian zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,

Die Direktion: **A. Tzaut.**

Luzern, den 19. Oktober 1923.

(1.)

Rückgabe der Kautions an die Hamburg-Bremer Feuer- versicherungsgesellschaft in Hamburg.

Die Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg hat ihren schweizerischen Versicherungsbestand an Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungen auf andere konzessionierte Versicherungsgesellschaften übertragen. Die Direktion der Hamburg-Bremer erklärt, dass sie ihre Verbindlichkeiten aus dem Schweizergeschäft vollkommen erfüllt hat und stellt das Gesuch um Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Betrage von **Fr. 104,000** Nominalwert.

Gemäss Art. 9, Absatz 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 wird das Begehren der „Hamburg-Bremer“ öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen mit Begründung gegen die Herausgabe der Kautions sind bis zum **30. März 1924** dem eidgenössischen Versicherungsamte in Bern einzureichen.

Bern, den 20. September 1923.

(3..).

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1923
Date	
Data	
Seite	82-83
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 863

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.